

# Versorgungswerk des Handelsverbands Bayern e.V.

## Satzung

Fassung vom 2. Dezember 2022

### § 1

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

“Versorgungswerk des Handelsverbands Bayern e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister unter der Nr. 7298 eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck

Das Versorgungswerk ist eine soziale Gemeinschaftseinrichtung des

#### **Handelsverbands Bayern e.V.**

und bezweckt die soziale Förderung der Unternehmer und Mitarbeiter des Bayerischen Handels. Es sollen insbesondere Voraussetzungen für eine zusätzliche Versorgung der Unternehmer und ihrer Mitarbeiter geschaffen werden.

### § 3

#### Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

- . Unternehmer und Firmen des bayerischen Handels, soweit sie Arbeitgeber sind und
- . diesen fachlich nahe stehenden Organisationen und Personen.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ihre Stellung als Arbeitgeber und der Abschluss eines Vertrages im Rahmen des vom Verein abgeschlossenen Kollektiv- bzw. Kollektivrahmenvertrages mit der mit dem Verein kooperierenden Versicherungsgesellschaft.

Die Aufnahme erfolgt durch Antrag an den Verein, über den der Vorstand/Geschäftsführung entscheidet. Erhält der Antragsteller innerhalb von 4 Wochen keine gegenteilige Nachricht, wird dem Antrag auf Mitgliedschaft stattgegeben; vorausgesetzt der Kollektiv(rahmen)vertrag wurde vom Versicherer angenommen.

Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

## **§ 4 Rechte und Pflichten**

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

Sie sind berechtigt, sich an dem vom Verein mit einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossenen Kollektivvereinbarungen zu beteiligen.

Sie sind aber auch verpflichtet, Beiträge nach Maßgabe einer von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Beitragsordnung zu zahlen.

Die Mitglieder sind an die satzungsgemäßen Beschlüsse des Vereins und seiner Organe gebunden.

## **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Tod, mit der vollständigen Aufgabe des Betriebes (Stilllegung),
- durch Kündigung (die bestehenden Versicherungsverträge werden dann in den jeweils aktuellen Einzelbestand überführt),
- durch Ausschluss aus dem Verein,
- durch Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (Beendigung des/der Versicherungsvertrages/-verträge).

Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Quartals schriftlich gekündigt werden.

Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie ihre durch Satzung und Organbeschlüsse übernommenen Pflichten verletzen, oder die Interessen der Mitglieder, oder das Ansehen des Vereins in erheblicher Weise schädigen.

Der Ausschluss erfolgt im Wege des Vorstandsbeschlusses nach schriftlicher Anhörung des Mitgliedes. Gegen diesen Beschluss kann binnen zwei Wochen nach Zugang Einspruch erhoben werden, über den dann die Mitgliederversammlung entscheidet.

Bis zur Entscheidung über den Einspruch ruht die Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft endet nicht:

- durch Verlegung des Betriebssitzes außerhalb des Bundeslandes/der Region Bayern oder
- durch Wechsel des Betriebsinhabers, wenn nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb

eines Betriebes bzw. nach Kenntnis von der Mitgliedschaft in dem Verein die Mitgliedschaft vom Erwerber mit sofortiger Wirkung gekündigt wird. Der Rechtsnachfolger kann, mit Zustimmung des Vorstandes, die Mitgliedschaft zum Verein ohne erneutes Aufnahmeverfahren übernehmen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss besteht kein Anspruch an dem Vermögen des Vereins.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Rechnungsprüfer.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstandsvorsitzenden oder vom geschäftsführenden Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung, aus der die Gegenstände der Beschlussfassung ersichtlich sind, einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen vor dem geplanten Termin durch Veröffentlichung unter dem Link: <https://www.versorgungswerke.de/eh/bayern/>.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- die Jahresrechnung und den Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- die Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- die Beitragsordnung und Ihrer Änderung,
- den Haushaltsplan des neuen Geschäftsjahres,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung und Verschmelzung des Vereins,
- Die Wahl der Rechnungsprüfer,
- die Wahl des Vorstandes,
- die Vergütung des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung ist es erforderlich, dass der entsprechende Tagesordnungspunkt in der Einladung aufgeführt ist. Die Mitgliederversammlung kann allerdings mit der Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder Tagesordnungspunkte nachträglich auf die Tagesordnung setzen, sofern es sich nicht um einen Beschluss über Satzungsänderungen oder die Auflösung oder die Verschmelzung des Vereins handelt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; Satzungsänderungen erfolgen mit Dreiviertel der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem sämtliche Beschlüsse, Wahl- und Abstimmungsergebnisse enthalten sein müssen. Das Protokoll ist vom Vorstandsvorsitzenden oder vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen können geheim durch Stimmzettel oder offen per Handabstimmung durchgeführt werden. Die Art der Wahl wird vorher durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## **§ 8**

### **Beschlüsse außerhalb der Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann außerhalb der Mitgliederversammlung Beschlüsse der Mitglieder auf schriftlichem Wege herbeiführen.

Ein schriftlicher Beschluss ist wirksam, wenn die einfache Mehrheit der zurückgesandten Stimmen binnen vier Wochen nach Versendung der Beschlussvorlage zustimmt.

Das Zustandekommen eines schriftlichen Beschlusses ist allen Mitgliedern unverzüglich bekanntzugeben.

## **§ 9**

### **Vorstand und Geschäftsführung**

Der Vorstand leitet den Verein.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, und höchstens fünf Personen. Die Vorstandsmitglieder werden von den Mitgliedern für fünf Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt und bleiben nach Ablauf Ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl und anschließender Eintragung ins Vereinsregister im Amt. Wiederwahl ist zulässig

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorstandsvorsitzenden, das geschäftsführende Vorstandsmitglied und den Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden und das geschäftsführende Vorstandsmitglied jeweils alleine, oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten; sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf Ihrer Amtsperiode aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode vorzunehmen.

Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- die Aufsicht über die Führung der laufenden Geschäfte,
- die Erstellung der Jahresrechnung und des Berichtes gem. § 12 sowie
- die Erstellung des Haushaltsplans für das neue Geschäftsjahr.

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter des Verbandes im Sinne von § 30 BGB. Seine Vertretungsbefugnis erstreckt sich auf die laufende Verwaltung des Vereins.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende, der geschäftsführende Vorstand und der Schatzmeister. Sie werden ins Vereinsregister eingetragen. Sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Sie erhalten eine pauschale Kostenerstattung deren Höhe jährlich von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Der geschäftsführende Vorstand übt sein Amt als Angestellter des Vereins aus. Die Einzelheiten des Anstellungsvertrages werden vom Vorstandsvorsitzenden entschieden.

## **§ 10**

### **Beiträge und Mittelverwendung**

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Beiträge und andere Einnahmen dienen der Deckung der Verwaltungskosten sowie der finanziellen Förderung des Einzelhandels und dessen sozialer Aktivitäten und Interessen. Die wirtschaftliche Förderung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

Über die Beitragsordnung und ihre Änderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Ein etwaiges Vermögen des Vereins ist, soweit es nicht in absehbarer Zeit für Vereinszwecke benötigt wird, unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verzinslich und möglichst wertsicher anzulegen.

Die Einkünfte und das Vermögen dürfen nur zu den in den §§ 2 und 10 genannten Zwecken verwendet werden.

## **§ 11**

### **Rechnungs- und Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für fünf Jahre zwei Rechnungsprüfer, von denen zumindest einer die Jahresrechnung prüfen und darüber in der Mitgliederversammlung berichten muss. Wiederwahl ist zulässig.

Versorgungswerk des Handelsverbands Bayern e.V.

Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören.

Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 12**

### **Haushaltsplan und Jahresrechnung**

Der Vorstand des Vereins hat alljährlich über den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan für das folgende Rechnungsjahr mit der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Vorstand hat für das abgelaufene Rechnungsjahr eine Jahresrechnung aufzustellen und Bericht zu erstatten. Die Jahresrechnung muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen; die erforderlichen Belege sind ihr beizufügen. Nach Prüfung durch den Rechnungsprüfer ist sie der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 13**

### **Auflösung und Verschmelzung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem besonderen Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im jeweiligen offiziellen Organ des Handelsverbands Bayern e.V. (derzeit „handelsjournal“). Die Einberufung hat mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Termin zu erfolgen. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von Dreiviertel der Vereinsmitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt sodann mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Sollte die erste Versammlung nicht beschlussfähig sein, so ist binnen eines Monats eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, welche ohne weiteres beschlussfähig ist. Diese zweite Versammlung kann bereits mit der Einladung zu der ersten außerordentlichen Mitgliederversammlung vorsorglich einberufen und unmittelbar nach der Feststellung der Beschlussunfähigkeit der ersten Versammlung stattfinden. Die Beschlussfassung in der zweiten Versammlung erfolgt ebenfalls mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen nach Abzug der Schulden nach Ablauf eines Jahres dem Handelsverband Bayern e.V., nach Maßgabe eines vom Vorstand beschlossenen Liquidationsplanes, zuzuführen.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Erlösauskehr.

## **§ 14**

### **Sonstiges**

Alle Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichungen im jeweiligen offiziellen Organ des Handelsverbands Bayern e.V.; derzeit „handelsjournal“.

Versorgungswerk des Handelsverbands Bayern e.V.

Vorstehende Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 2. Dezember 2022 beschlossen.

### **§ 15** **Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftige aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam bzw. nichtig oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Dasselbe gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Satzung eine Regelungslücke enthält.

München, den 2. Dezember 2022